

Beitragsordnung

des „Förderverein des Theaters die SCHOTTE e.V.“ – [gemeinnütziger](#) Verein zur Unterstützung des SCHOTTE e.V.

§ 1 – Festsetzung der Beitragsordnung

Gemäß der Satzung wird die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt bzw. verändert.

§ 2 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden. Es werden folgende Mitgliedsbeiträge festgesetzt:

1. Einzelperson (natürliche Person) – mindestens 24 € / Jahr
 - a. [Ein Mehrbeitrag wird mit Aufnahmeantrag festgelegt und kann 4 Wochen vor Jahresende für das neue Beitragsjahr per formlosem Antrag auf den Mindestbeitrag oder jeden anderen Betrag geändert werden.](#)
2. Juristische Personen / Vereine – ab 200 € / Jahr

§ 3 – Zahlung der Beiträge

Die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages erfolgt innerhalb von [zwei](#) Wochen nach Beitrittserklärung. Die Zahlung der Beiträge kann per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung getätigt werden.

[Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.](#) Der Mitgliedsbeitrag wird daher [im Januar](#) für das jeweils laufende Jahr fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Beitragsjahres wird der volle Beitrag erhoben.

In zu begründenden Fällen sind auf Antrag und Vereinbarung Ratenzahlung bzw. Stundung von Beiträgen möglich. Die Entscheidungen zu derlei Anträgen trifft der Vereinsvorstand.

§ 4 – Rückvergütung von Beiträgen

Es erfolgt keine Rückvergütung gezahlter Jahresbeiträge.

§ 5 – Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt so lange, bis sie durch eine neue per Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt bzw. verändert wird.

§ 6 – Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung vom [19.03.2024](#) am [01.04.2024](#) in Kraft.